

wieder geteilt¹⁰⁴, und Karl der Große entwarf die *Divisio Regnorum*, die nur deshalb unausgeführt blieb, weil der Kaiser alle seine nachfolgeberechtigten Söhne bis auf einen überlebte. Die Motive für das merkwürdige Verhalten dieser Vorstreiter der *Monarchie* lassen sich letztlich nur vermuten und dürften am ehesten zu finden sein in der Vaterliebe und in der von Karl dem Großen geäußerten, wahrscheinlich aber auch für die übrigen Herrscher geltenden Ansicht, daß hinter der Geburt von mehreren Söhnen der Wille Gottes erkennbar sei¹⁰⁵, der damit gleichsam auch zur Teilung auffordere¹⁰⁶, wobei dem Vater nur noch die Aufgabe zufallen konnte, für eine gerechte und den Frieden unter den Söhnen nicht störende, sondern ihn vielmehr bekräftigende Regelung zu sorgen¹⁰⁷.

Das Familieninteresse, soweit es sich auf die unmittelbaren eigenen Nachkommen richtete, wog offenbar erheblich schwerer als für die eigene Person verwirklichte Vorstellungen von einer Alleinherrschaft in einem geeinten Reich. Trotzdem gibt es seit der Mitte des 6. Jahrhunderts Anzeichen für Versuche, die Einheit – zunächst von Teilreichen, dann auch des Gesamtreiches – zu wahren. Die Absicht Chilperichs, nach dem Tode Chlothars I. die Nachfolge im Gesamtreich anzutreten¹⁰⁸, scheiterte zwar und stand vor allem in der von seinem

104) Zur Teilungsordnung Dagoberts vgl. Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 76 (S. 159); zu derjenigen Pippins Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 53 (S. 192 f.).

105) Vgl. die Einleitung der Präambel zur *Divisio Regnorum*: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 45 (S. 126 f.). Zur Vaterliebe als Teilungsmotiv siehe auch die Präambel der *Ordinatio Imperii*: ebda. Nr. 136 (S. 270), wo vom *amor filiorum* die Rede ist, dem die Einheit des Reiches (*unitas imperii*) geopfert werden könnte.

106) Vgl. dazu SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 14) S. 198.

107) Vgl. dazu den Schlußsatz der Präambel zur *Divisio Regnorum*: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 45 (S. 127), sowie die c. 6–14 und 16 (S. 128 f.) und die Nachricht der *Annales regni Francorum* (wie Anm. 90) a. 806 (S. 121): ... *conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes* ...

108) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IV c. 22 (S. 154 f.). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 676–679, und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 90, der vor allem auf die politischen Dimensionen verweist und den 'Usurpationsversuch' in Zusammenhang damit sieht, daß Chilperich nur ein Halbbruder der übrigen teilenden Königssöhne gewesen ist, der sein Erbrecht erst noch habe durchsetzen müssen. Ebenso gut darf natürlich vermutet werden, daß Chilperich aus seiner besonderen Herkunft ein besseres Erbrecht gegenüber seinen Halbbrüdern geltend gemacht haben könnte.